

Satzung der Bezirksvereinigung Cottbus im BDS e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen – Bezirksvereinigung Cottbus“.
- (2) Sie wirkt im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. – BDS – als Untergliederung und regionale Organisation im Land Brandenburg.
- (3) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Wirkungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Der Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des Landgerichtsbezirks Cottbus.
- (2) Die Bezirksvereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzung der Bezirksvereinigung soll nicht der Satzung des BDS widersprechen.
- (3) Die in dieser Satzung und in den Ordnungen aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 3 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Bezirksvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird durch die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner, Schiedsfrauen und deren Stellvertreter, insbesondere die praktische Unterweisung neu gewählter Schiedspersonen, bestimmt und wird damit der Förderung der Volksbildung gemäß der Abgabenordnung gerecht.
- (3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie führt eine eigene Kasse. Mittel der Bezirksvereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bezirksvereinigung.
- (4) Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung des BDS gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Reisekostenordnung bestimmt Einzelheiten über Erstattung von Auslagen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt. Ein pauschalierter Auslagenersatz an Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Bezirksvereinigung ist ausdrücklich

zugelassen. Dabei darf der Umfang des pauschalierten Auslagenersatzes nicht unangemessen hoch sein. Maßstab des pauschalierten Auslagenersatzes sind die im § 3 Punkt (1) genannten Ziele. Den Beschluss über den Auslagenersatz trifft die Mitgliederversammlung.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bezirksvereinigung fremd sind, bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Bezirksvereinigung hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Schiedsmänner und Schiedsfrauen sowie deren Stellvertreter werden, die im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung tätig sind.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden:
 - a) Schiedspersonen, die ehrenvoll ausgeschieden sind,
 - b) Richter, Gerichts- und Verwaltungsbedienstete, die dienstlich für Schiedspersonen tätig oder tätig gewesen sind,
 - c) Personen, die für die außergerichtliche Streitschlichtung ein besonderes Interesse bekunden.
- (4) Personen, die sich um die Bezirksvereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Bezirksvereinigung ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Von Beitragszahlungen sind sie befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme durch die Bezirksvereinigung wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Landes- und der Bundesvereinigung begründet.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bundesvereinigung, die Landesvereinigung und die Bezirksvereinigung bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung zu unterstützen sowie hinsichtlich der Aufgabenerfüllung deren Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Satzung zu beachten.
- (3) Die zur Weiterbildung angebotenen Erstschulungslehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen der verschiedenen Gliederungen sind von den Mitgliedern entsprechend wahrzunehmen.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag für die Schiedspersonen setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Staffelbeitrag. Der Grundbeitrag wird von der Bundesvertreterversammlung des BDS festgesetzt und fließt der Bundeskasse zu. Der Beitrag darf nur so hoch bemessen sein, wie er zur Deckung der Kosten für satzungsgemäße Aufgaben benötigt wird.
- (3) Der Staffelbeitrag und der Beitrag für außerordentliche Mitglieder werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung der Bezirksvereinigung festgesetzt. Diese Beiträge fließen der Bezirksvereinigung zu.
- (4) Die Jahresbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden durch die Bundesgeschäftsstelle im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. – BDS – gemäß § 8 Abs. (5) der Bundessatzung eingezogen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem
 - a. Ausscheiden aus dem Schiedsamt,
 - b. Tod,
 - c. Austritt,
 - d. Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt bei den ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf bei der Bezirksvereinigung eingereicht sein.
- (3) Der Ausschluss kann bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Bestrebungen der Organisationen des BDS oder aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand, nachdem vorher der Vorstand der Bezirksvereinigung seine Zustimmung erteilt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Gegen den Ausschluss ist Einspruch an die Schlichtungsstelle (§ 18 der Bundessatzung) zulässig. Der Einspruch gegen den Ausschluss muss einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle (§ 14 Abs. 2 der Bundessatzung) eingegangen sein.

III. Aufbau und Aufgaben

§ 10 Organe

Organe der Bezirksvereinigung sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand bzw. vom Landesvorstand eingebracht wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Geschäftsführer (oder ein anderes Vorstandsmitglied) übersendet die Einladungen und hat für die sonstigen Vorbereitungen zu sorgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
- (4) Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der Einladung hingewiesen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer, im Verhinderungsfall durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die unterzeichnete Niederschrift wird jedem Mitglied zeitnah zugestellt.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer/Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister

- e) den Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Vorstandsmitglieder von a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines Vierteljahres vorzunehmen. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl des Vorstandes bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen kann. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (3) Der Vorstand der Bezirksvereinigung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Vorsitzende gehören muss. Geschäftsführender Vorstand sind die Vorstandsmitglieder zu a) bis d).
- (5) Einnahmen und Ausgaben dürfen vom Schatzmeister bzw. einem festgelegten Vertreter nur auf Anordnung eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes angenommen und nur im Rahmen der der Bezirksvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel getätigt werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören; § 12 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Einmalige Wiederwahl der beiden Rechnungsprüfer und der beiden Stellvertreter ist zulässig.

§ 14 Aufgaben

Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des § 3 Abs. 1 hat die Bezirksvereinigung Cottbus insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Bezirksvereinigung unterstützt in Abstimmung mit der Landesvereinigung auf regionaler Ebene die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen und deren Stellvertreter durch Lehrgänge und Fachvorträge in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, fördert deren Erfahrungsaustausch zur vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung, des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen und praktischen Unterweisung insbesondere neu gewählter Schiedspersonen.
- (2) Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des Abs. 1 ist die Bezirksvereinigung zuständig für die Werbung, Ermittlung und Erfassung von Mitgliedern in einem Mitgliederverzeichnis.

- (3) Zur Durchführung des Beitragseinzugsverfahrens erfolgen Mitteilungen des aktuellen Mitgliederbestandes/Mitgliederverzeichnisses nach dem Stand vom 31.08. eines jeden Jahres sowie eines aktuellen Verzeichnisses des Vorstandes bis zum 15.9. an den Landesvorstand zur Weiterleitung an den BDS.
- (4) Festsetzung der Höhe der Staffelbeiträge in Abstimmung mit dem Vorstand der Landesvereinigung.
- (5) Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit des BDS und der Landesvereinigung.
- (6) Der Bezirksvereinigung obliegt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit besonders die Kontaktpflege zu den Gemeinden, Amtsgerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Bezirksvereinigung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) nur zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Bezirksvereinigung zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie
 - Sperrung bzw. Löschung seiner Daten nach Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres.

IV. Auflösung der Bezirksvereinigung Cottbus des BDS

§ 16 Auflösung oder Aufhebung

- (1) Für die Auflösung oder Aufhebung der Bezirksvereinigung gilt § 23 Absatz 1 der Bundessatzung des BDS entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bezirksvereinigung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 3) geht das Vermögen der Bezirksvereinigung an die Landesvereinigung Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

V. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in Lübbenau am 30.11.2019 von den Mitgliedern der Bezirksvereinigung Cottbus beschlossen und tritt am 01.12.2019 Kraft.